

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Dein, Bad Ems

Nr. 43

Diez, Mittwoch den 20. Februar 1918

53. Jahrgang

Amtlicher Teil

1. 772.

Diez, den 18. Februar 1918.

An die Magistrate in Diez, Nassau und Bad Ems
und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
des Kreises.

Gemäß Bundesratsverordnung vom 8. 2. 1918 (R.-G.-
Bl. Nr. 21) findet am 1. März dieses Jahres eine Viehzäh-
lung statt, die sich auch auf zahme Kaninchen zu erstrecken
hat.

Zur Zählung werden verwandt:

1. die Zählbezirksliste für die Zähler C,
2. die Gemeindefliste E.

Die Anweisung für die Zähler ist auf der Rückseite
des Formulars C, die für die Gemeindebehörden auf For-
mular E enthalten. Zählkarten werden nicht verwendet.

In der Zählbezirksliste (C) sind alle Haushaltungsvor-
steher oder Viehbesitzer, bei denen sich Vieh der zu erhebenden
Gattungen befindet, nacheinander einzutragen. Der Nach-
weis des Viehbesitzes mehrerer Haushaltungen auf einer
Zeile ist unzulässig. In die Gemeindefliste (E) ist nur
die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste
zu übernehmen; eine nochmalige Einzelaufführung der
einzelnen Viehbesitzer ist unstatthaft. Es muß streng darauf
gehalten werden, daß die Liste C als Zählbezirks- und die
Liste E als Gemeindefliste und nicht umgekehrt verwendet
werden. Vordrucke von früheren Zählungen sind zu ver-
werfen. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgezeichnet,
eine zweite, dritte u. v. zu benutzen; das Ankleben von
Zahnen aber ist zu vermeiden.

Die Formulare C und E sind den Herren Bürger-
meistern bereits zugesandt worden. Etwaiger Mehrbedarf
ist umgehend anzufordern; dagegen überflüssige Bogen so-
fort zurückzusenden.

Der Zählung ist die Haushaltung mit Vieh als Zähl-
einheit zugrunde zu legen. Hierauf sind die Zähler be-
sonders hinzuweisen.

Die Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke und
die Ernennung der Zähler und deren Stellvertreter ist
sofort zu veranlassen.

Die in dreifacher Ausfertigung aufzustellende Gemeinde-
liste ist bestimmt bis zum 4. März d. J. in zwei-
facher Ausfertigung mit der Reinschrift der Zählbezirkslisten
in einem Briefumschlag durch besonderen Boten oder als
Eilbrief hierher einzusenden. Das dritte Exemplar ist in
der dortigen Registratur aufzubewahren. Den Termin er-
suche ich unter allen Umständen genau einzuhalten,
da ich selbst zur genauesten Termineinhaltung verpflichtet
bin.

Der Königl. Landrat.
J. B.:
Simmernann.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von
Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichsgesetzblatt
Seite 46) wird mit Genehmigung des Staatssekretärs des
Kriegsernährungsamtes bestimmt:

I.

Beim Abjag der Erbsenkonserven aus der Ernte 1917
durch die Hersteller dürfen folgende Preise nicht überschritten
werden:

Normaldose

	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{16}$
Kaiserschoten (Junge Erbsen, extra fein)	1,79	0,92	0,47	3,68
Junge Erbsen, sehr fein	1,69	0,87	0,44	3,38
Junge Erbsen, fein	1,54	0,80	0,41	3,08
Junge Erbsen, mittel fein	1,44	0,75	0,38	2,88
Junge Erbsen (Gemüseerbsen I)	1,34	0,70	0,36	2,68
Suppenerbsen (Gemüseerbsen)	1,29	0,67	0,34	2,58

Zu diesen Preisen ist die Ware frachtfrei Empfangs-
station zu liefern.

II.

Beim Abjag an die Klein Händler dürfen die nachstehen-
den Preise nicht überschritten werden (Großhandelsböck-
preise):

Normaldose

	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{16}$
Kaiserschoten (Junge Erbsen, extra fein)	1,84	0,95	0,49	3,68
Junge Erbsen, sehr fein	1,74	0,90	0,46	3,49
Junge Erbsen, fein	1,59	0,83	0,43	3,18
Junge Erbsen, mittelfein	1,49	0,78	0,40	2,98
Junge Erbsen (Gemüseerbsen I)	1,39	0,73	0,38	2,78
Suppenerbsen (Gemüseerbsen)	1,34	0,70	0,36	2,68

Zu diesen Preisen müssen die Konserven frei Station
des Klein Händlers geliefert werden.

III.
Beim Absatz durch die Klein Händler an die Verbraucher dürfen die folgenden Preise nicht überschritten werden (Kleinhandelspreise):

Normalpreise

	1/1	1/2	1/4	3/4
Kaiserschoten (Junge Erbsen, extra fein)	2,10	1,10	0,65	4,—
Junge Erbsen, sehr fein	2,—	1,05	0,60	3,80
Junge Erbsen, fein	1,85	1,—	0,57	3,50
Junge Erbsen, mittelfein	1,70	0,95	0,55	3,30
Junge Erbsen (Gemüseerbsen I)	1,60	0,90	0,52	3,10
Snppenerbsen (Gemüseerbsen)	1,55	0,85	0,50	3,—

Braunschweig, den 2. Februar 1918.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft

m. b. H.
Dr. Kanter.

Bekanntmachung über den Absatz und die Preise für Mutterjäfte und Fruchtjäfte.

Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) geben wir bekannt:

A.

1. Soweit sich Fruchtjäfte (Mutterjäfte und Fruchtjäfte) aller Jahrgänge bereits im Groß- und Kleinhandel befinden, bleibt ihr Absatz frei.

2. Alle anderen Fruchtjäfte (Mutterjäfte und Fruchtjäfte) dürfen bis auf weiteres nur mit unserer besonderen Genehmigung abgesetzt werden.

3. Beim Absatz aller Fruchtjäfte (Mutterjäfte und Fruchtjäfte) dürfen die unter B festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

B.

1. Beim Absatz durch den Hersteller für je 100 Kg.

a) Mutterjäfte:

1. Brombeer-, Erdbeer-, Himbeer- und Preiselbeermutterjast 236,10 Mk.
2. Kirchnutterjast 244,05 Mk.
3. Johannisbeer- und Stachelbeermutterjast 249,65 Mk.
4. Heidelbeermutterjast 237,— Mk.

b) Fruchtjäfte:

1. Brombeer-, Erdbeer-, Himbeer- und Preiselbeersirup (40 Teile Mutterjast und 60 Teile Zucker) 174,85 Mk.
2. Himbeersirup (35 Teile Mutterjast und 65 Teile Zucker) 168,25 Mk.
3. Kirchsirup:
 - a) 40 Teile Mutterjast zu 60 Teilen Zucker 178,05 Mk.
 - b) 35 Teile Mutterjast zu 65 Teilen Zucker 171,— Mk.
4. Johannisbeer- und Stachelbeersirup (40 Teile Mutterjast zu 60 Teilen Zucker) 180,25 Mk.
5. Heidelbeersirup (40 Teile Mutterjast zu 60 Teilen Zucker) 175,20 Mk.

Die Herstellerpreise verstehen sich ausschließlich Verpackung ab Station des Erzeugers.

II. Beim Absatz an die Klein Händler (Großhandelspreise) für je 100 Kg.

1. Brombeer-, Erdbeer-, Himbeer- und Preiselbeersirup (40 Teile Mutterjast zu 60 Teilen Zucker) 201,10 Mk.
2. Himbeersirup (35 Teile Mutterjast zu 65 Teilen Zucker) 193,50 Mk.
3. Kirchsirup (40 Teile Mutterjast zu 60 Teilen Zucker) 204,75 Mk.
4. Kirchsirup (35 Teile Mutterjast zu 65 Teilen Zucker) 196,65 Mk.
5. Johannisbeer- und Stachelbeersirup (40 Teile Mutterjast zu 60 Teilen Zucker) 207,30 Mk.
6. Heidelbeersirup (40 Teile Mutterjast zu 60 Teilen Zucker) 201,50 Mk.

III. Beim Absatz durch die Klein Händler an die Verbraucher (Kleinhandelspreise) für 1 Kg.

1. Brombeer-, Erdbeer-, Himbeer-, Preiselbeer-, Kirsch-, Johannisbeer-, Stachelbeer- und Heidelbeersirup (40 Teile Mutterjast zu 60 Teilen Zucker) 2,05 Mk.
2. Himbeer- und Kirchsirup (35 Teile Mutterjast zu 65 Teilen Zucker) 2,45 Mk.

Beim Absatz der 40prozentigen Sirupe in Apotheken in Mengen von 100 Gramm und weniger dürfen für je 10 Gramm 2,8 Pf. gerechnet werden.

Für den Verkauf in Flaschen, die einen halben bis zwei Liter enthalten, darf ein Aufschlag bis zu 0,65 Mk. für die Flasche erhoben werden. Für kleinere Packungen ist ein entsprechend geringerer Aufschlag zu berechnen.

IV. Die vorstehenden Preise für Mutterjäfte und Sirupe gelten zugleich als Grundpreis für andere aus Mutterjäften und Sirupen hergestellte Erzeugnisse.

V. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1918.

Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H.

Klein. Dr. Lehmann.

I. 1197.

Diez, den 19. Februar 1918.

Bekanntmachung.

Auf Anweisung der Kriegsrohstoffabteilung des Königl. Kriegsministeriums soll festgestellt werden, wieviel Streichmasse zur Unterhaltung der mit Dachpappe gedeckten Dächer im Jahre 1918 etwa erforderlich sein wird, damit die dafür benötigten Mengen bereit gestellt werden können. Demgemäß fordere ich die Eigentümer hiermit auf, mir bis spätestens zum 25. d. Mts. anzuzeigen, wie groß die Fläche ihrer mit Dachpappe gedeckten Dächer ist.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Bimmermann.

I. 1049.

Diez, den 14. Februar 1918.

Die Herren Bürgermeister,

die mit der Verichterstattung gemäß meiner Verfügung vom 4. Januar 1918 — I. 10747 — (Kreisblatt Nr. 6), betr. Inlandlegitimierung der im Kreise beschäftigten ausländischen Arbeiter noch im Rückstande sind, werden hieran mit dreitägiger Frist erinnert.

Der Königl. Landrat.

In Vertretung:

Bimmermann.

Nichtamtlicher Teil

Die Beratung der Wohlschuttsvorlage.

WVB. Berlin, 18. Febr. In der heutigen Sitzung des Wahlschuttsausschusses wurde der § 2 in folgender Fassung angenommen:

Ausgeschlossen von dem Recht zu wählen sind Personen:

1. die entmündet sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen;
 2. über deren Vermögen das Konkursverfahren schwebt;
 3. die der bürgerlichen Ehrenrechte entbehren;
 4. denen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter abgeht;
 5. die unter Polizeiaufsicht stehen;
 6. die während des letzten Jahres eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten haben.
- Als Armenunterstützung im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht: a) dem Wähler oder einem seiner Angehörigen gewährte Pflege oder Unterstützung in Krankheitsfällen; b) einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege; c) Unterstützungen, die in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung

ischen Notlage gewährt sind; d) Unterstärkungen, die **erhalten** sind.

Hierauf folgte die Beratung des § 3: Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Minister des Innern führte aus: Die Tatsache, daß in Berlin rund 12 v. H. der Arbeiter gestrichelt haben, läßt sich gegen die Einführung des gleichen Wahlrechts nicht verwerten. In der Provinz war die Zahl erheblich geringer, für die ganze Monarchie war der Prozentsatz höchstens 10 v. H. Es sei nicht möglich, den Arbeitern in ihrer Gesamtheit, von denen 90 v. H. ihre Pflicht getan haben, infolge der letzten Vorgänge die politische Reife abzusprechen. Das Ziel der Staatsregierung bei Einbringung der Vorlage sei die Ausfüllung der innerpolitischen Luft gewesen. Unser nationales Leben müsse vergiftet werden, wenn das gleiche Wahlrecht nicht eingeführt werde.

Im weiteren Verlaufe der Aussprache gab der Vizepräsident des Staatsministeriums Dr. Friedberg eine Erklärung ab, in der er u. a. sagte: Der konservative Antrag hat, was die Beschränkung des Wahlrechts anbetrifft, meine Erwartungen noch übertroffen. Der konservative Antrag hat den Streik herangezogen, um zu erläutern, wie wenig reif das Volk für das gleiche Wahlrecht sei. Ich bekenne offen, daß der Streik mit seinen Nebenwirkungen mir nicht im festen Zusammenhange mit der Wahlrechtsfrage zu stehen scheint. Es dürfte nicht schwer fallen, aus den Erfahrungen, die der konservative Abgeordnete angeführt hat, die entgegengesetzten Folgerungen zu ziehen, die der konservative Redner getan hat. Die Kombination des allgemeinen Wahlrechts mit dem berufsständigen Wahlrecht ist für die Staatsregierung unannehmbar. Sie ist nur möglich in kleinen Staaten, die sich nicht zwei Kammern leisten können, nicht aber in Preußen. Schon die Denkschrift, mit der das konservative Ministerium im Jahre 1849 das Dreiklassenwahlrecht einführt, bezeichnete die Begründung des Wahlrechts auf Berufsstände als undurchführbar. Das organische Band, das der konservative Antrag vorschlägt, ist nur die Statistik. Diese ist aber eine sehr unsichere Grundlage, da nichts so schwer ist, als den Einzelnen in bestimmte Berufsstände einzureihen. Was das vorgeschlagene Pluralwahlrecht betrifft, so enthält es gegenüber dem Kompromißvorschlage des vergangenen Sommers noch eine besondere Berücksichtigung des Grundbesitzes, enthält also einen verstärkten agrarischen Einschlag. Ich muß daher von neuem erklären, daß die Staatsregierung zu einer Verständigung im Rahmen der Vorlage bereit ist, daß aber das berufsständische Wahlrecht und ein Pluralwahlrecht mit Zusatzstimmen für Einkommen und Besitz unannehmbar ist. Wenn man realpolitisch denkt, muß man doch berücksichtigen, daß die königliche Bottschaft vorhanden ist, die eine Direktive für die Minister enthält, und diese werden alles tun, um die Ankündigung der königlichen Bottschaft durchzuführen, weil sie überzeugt sind, daß die politische Lage dies erheischt. Auf die Frage eines nationalliberalen Redners, welchen Zusatzstimmen unter Umständen die Regierung zustimmen würde, erklärte der Vizepräsident des Staatsministeriums: Ich würde diese Frage beantworten, wenn dies z. Bt. möglich wäre. Wir können diese Frage aber nicht allein entscheiden. Vor der Beantwortung müßte erst das Staatsministerium darüber Beschluß fassen. Ich kann aber vorläufig erklären, daß gewisse Modifikationen auf natürlicher Grundlage mit dem Rahmen der Vorlage wohl vereinbar sein könnten und die vorgeschlagene Modifikation in den Rahmen des für die Staatsregierung annehmbaren fallen würde. Das zu entscheiden muß dem Staatsministerium vorbehalten bleiben.

Deutschland

WTB. Berlin, 18. Febr. Dem Reichstag ist der Entwurf eines Gesetzes betreffend Aenderung des Postschiedgesetzes vom 26. März 1914 zugegangen, welche mit Beginn vom 1. April 1918 anordnet: 1. In § 5 Abs. 1

wird Ziffer 3 aufgehoben, wodurch die Gebühr für Ueberweisungen fortfällt. 2. An die Stelle des § 5 Abs. 2 tritt folgende Vorschrift: Die Gebühren zu 1. für Einzahlungen sind vom Einsender, die Gebühren zu 2. für Auszahlung vom Auftraggeber zu entrichten. 3. der § 6 erhält folgende Fassung: Die Sendungen der Postschiedämter und Postanstalten an die Kontoinhaber, die Sendungen dieser Ämter an Anstalten untereinander sowie die Briefe der Kontoinhaber an die Postschiedämter werden in Postschiedangelegenheiten portofrei befördert. Für die Versendung der Briefe der Kontoinhaber an die Postschiedämter sind besondere Briefumschläge (§ 10 Ziffer 2 dieses Gesetzes) zu benutzen. Werden andere Briefumschläge benutzt, unterliegen die Sendungen dem gewöhnlichen Briefporto.

WTB. Berlin, 18. Febr. Der Reichskanzler empfing heute den Vorsitzenden des Volksbundes für Freiheit und Vaterland, Professor Dr. E. Brande, um dessen Bericht über Entstehung, Aufgaben und Tätigkeit des Volksbundes entgegenzunehmen. Graf Hertling hat diesen Bericht mit Interesse zur Kenntnis genommen.

WTB. München, 19. Febr. Die Korrespondenz Hoffmann meldet: Der Kaiser trifft am 19. Februar zu einem kurzen Besuch am königlichen Hofe ein, um den Majestäten persönlich seine und der Kaiserin Glückwünsche zur goldenen Hochzeit auszusprechen.

WTB. Berlin, 19. Febr. Der Friedensvertrag mit der Ukraine hat heute die Zustimmung des Bundesrates gefunden.

WTB. Berlin, 19. Febr. Der Ältestenrat des Reichstags trat heute nachmittag zusammen und einigte sich dahin, morgen, Mittwoch 11 Uhr soll die Vollversammlung die erste Lesung des Friedensvertrags mit der Ukraine vornehmen. Vorher und zwar heute abend um 5 Uhr wird der Hauptausschuß die Erklärungen des Staatssekretärs des Äußern von Kühlmann hierzu entgegennehmen, um dann am Donnerstag in die eigentliche Besprechung einzutreten. Weiter sollen am Mittwoch auf die Tagesordnung gesetzt werden Interpellation Albrecht und Gen. betreffend die Verhaftung des Abgeordneten Dittmann und der Gesetzentwurf betreffend die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Donnerstag findet keine Sitzung der Vollversammlung statt. Am Freitag wird der Reichstag die zweite und dritte Lesung und die Abstimmung über den Friedensvertrag mit der Ukraine vornehmen.

Oesterreich-Ungarn.

WTB. Wien, 18. Febr. Meldung des R. u. K. Korrespondenzbüros. Heute haben verschiedene Parteiberatungen, namentlich der Sozialdemokraten und der verschiedenen Parteiführer, stattgefunden. Im Polenklub teilte der Obmann mit, daß die polnischen Minister, der Unterrichtsminister Cwiklinski und der Minister für Galizien Twardowski, dem Ministerpräsidenten das Rücktrittsgesuch überreicht hätten.

WTB. Budapest, 18. Febr. Handelsminister Szerenzi und der Minister für die Volksernährung Fürst Windischgrätz sind gestern abend nach Berlin abgereist, wo sie an den deutsch-österreichisch-ungarischen wirtschaftlichen Verhandlungen teilnehmen werden.

Der Vorstoß unserer Torpedoboote ein glänzender Erfolg.

WTB. Berlin, 18. Febr. Die jetzt vorliegenden genaueren Meldungen über den Vorstoß unserer Torpedoboote im Narmekanal in der Nacht vom 14. zum 15. zeigen, daß die deutschen Erfolge noch erheblich größer waren, als in der ersten amtlichen Veröffentlichung mitgeteilt werden konnte. Unsere Torpedoboote drangen in die Kanallänge zwischen Dover-Boston und Calais und Kap Gris Nez ein und trafen dort eine aus Torpedobooten, U-Bootjägern, bewaffneten kleinen und großen Dampfern und Motorpa-

trouillenbooten bestehende starke Kanalbewachung an. Das gesamte Gebiet war durch Scheinwerfer und auf dem Wasser schwimmende Magnesiumleuchtugeln taghell erleuchtet. Unverzüglich griffen unsere Boote zuerst die Fahrzeuge an, die mit Scheinwerfern die Straße beleuchteten. Ein großes Fahrzeug, anscheinend ein alter Kreuzer oder ein Spezialschiff, oblag, wurde durch Artillerietreffer auf nächste Entfernung zuerst in Brand geschossen und dann durch einen Torpedoschuß zum sofortigen Sinken gebracht. Vier zum Angriff gegen unsere Boote vorgehende Motorschnellboote wurden durch unsere Artillerietreffer völlig zersplittert und vernichtet. Der Schneid, mit dem diese mit Torpedos ausgestatteten Boote unsere Streitkräfte angriffen, verdient hervorgehoben zu werden. Ein anscheinend älteres Torpedoboot wurde gleichfalls mit wenigen Salven in Brand geschossen und kenterte dann. Ein U-Bootjäger mit der Bezeichnung 1113 am Bug wurde auf 30 Meter durch einen Volltreffer in den Kessel stillgelegt und durch weitere Treffer zum Sinken gebracht. Die auf ihm befindlichen Magnesiumleuchtmittel explodierten mit starker Detonation und sprengten unter hellem Lichtschein Schiffsteile mit der Besatzung auseinander. Ferner wurde noch das Sinken von mindestens weiteren 12 bewaffneten Fahrzeugen sowie Treffer und starke Sprengwirkung auf noch mindestens 11 bewaffneten Fahrzeugen einwandfrei beobachtet, so daß mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der größte Teil von ihnen ebenfalls gesunken ist. Nur einzelne Fahrzeuge konnten sich schwer beschädigt nach dem nur wenige 1000 Meter entfernten Dover in Sicherheit gebracht haben. Die Mannschaftsverluste beim Feinde sind dementsprechend hoch einzuschätzen und übersteigen schätzungsweise 300. Sämtliche angreifende feindliche Fahrzeuge waren mit Geschützen und Wasserbomben bewaffnet. Die ganze Vernichtungsarbeit vollzog sich unmittelbar vor der englischen und französischen Küste, ohne daß weitere feindliche Seestreitkräfte zur Entlastung der angegriffenen hinzugestoßen wären. Unsere Torpedoboote traten daher nach erfolgreich durchgeführter Aufgabe den Rückmarsch an, auf dem sie mit feindlichen Streitkräften nicht mehr zusammentrafen.

England und Amerika als Apostel der Menschheit.

WED. Berlin, 18. Febr. Die meist gelesene englische Zeitschrift John Bull schreibt in ihrem Artikel vom 9. Februar wörtlich: Amerika muß eine Flotte von mindestens 1000 Flugzeugen beschaffen, deren einziger Zweck sei, deutsche Städte zu bombardieren, ihre Gebäude zu zerstören, dort Unheil und Gefahren zu verbreiten, wo der Mann noch Frau noch Kind dürfen geschont werden. Das sei das Evangelium des Hasses, der Barbarei und der Wildheit. Aber es sei jetzt Krieg.

Wilson's Stellung zur Versailler Konferenz.

WED. Bern, 18. Febr. Auf eine Anfrage im englischen Unterhause, ob das Versailler Manifest die Ansichten aller Ententemächte einschließlich der Vereinigten Staaten darstellt, gab Bonar Law eine zustimmende Antwort. Auf eine weitere Frage, ob Präsident Wilson darüber befragt worden sei, erwiderte Bonar Law, daß Präsident Wilson keine Gelegenheit zur Zustimmung oder Ablehnung gehabt habe, daß aber der diplomatische Vertreter der Vereinigten Staaten bei der Konferenz zugegen gewesen sei. — Daily News bemerkt hierzu: Was Bonar Laws Erklärung wert ist, ergibt die Meldung unseres New Yorker Berichterstatters, der auf Grund autoritativer Informationen mitteilt, daß die Vereinigten Staaten einen politischen Vertreter nach Versailles gesandt haben und daß Präsident Wilson in keiner Weise für das fragliche non possumus verantwortlich ist. Die amerikanische Regierung habe die Konferenz als rein

militärisch betrachtet und ihre Folgerungen daraus gezogen. Infolgedessen verfolgt auch Präsident Wilson in politischen Fragen seinen Kurs ruhig weiter, ohne Rücksicht auf die Versailler Rundgebung.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches

Haltung von Ferkeln und Läufer Schweinen für die Hauschlachtung. Die mit Rücksicht auf die Sicherstellung der Brotgetreide- und Kartoffelversorgung zurzeit durchgeführte Verminderung der Schweinebestände hat bei den Landwirten die Befürchtung erweckt, die Maßnahmen möchten die Selbstversorgung für das kommende Wirtschaftsjahr gefährden. Dem gegenüber sei bemerkt, daß der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts die Bundesregierungen ermächtigt hat, von der Enteignung neben allen wirklichen Zucht Schweinen auch die Ferkel und die Läufer Schweine, die bereits für die Hauschlachtung im nächsten Winter angesetzt sind, auszunehmen, sofern sie am 1. Februar ein Lebendgewicht von 25 Kg. noch nicht erreicht haben und der Nachweis geführt wird, daß ausreichendes zulässiges Futter (insbesondere auch Abfälle von Haushalten, Schlachthöfen usw.) zu ihrer Durchhaltung vorhanden ist.

Vermischte Nachrichten.

Steuerfreiheit von Wachhunden. Zu abweichenden Auffassungen der Voraussetzungen für das Erfordernis, einen Wachhund zu halten, der als solcher steuerfrei ist, hat das Oberverwaltungsgericht in einer kürzlich ergangenen Entscheidung, veröffentlicht im Preuß. Verwaltungsblatt 1917, 39. Jahrg., Nr. 6, S. 66, Stellung genommen: Unentbehrlichkeit des Hundes zur Bewachung setzt nicht voraus, daß jede Möglichkeit, durch andere Einrichtungen die Bewachung durch einen Hund entbehrlich zu machen, ausgeschlossen sei, sondern es genügt, daß der Hundehalter solche Einrichtungen getroffen hat, die auch bei strengerer Anforderung von jedem sorgsamem Hausvater billigerweise verlangt werden dürfen, und daß diese nicht ausreichen, um einen Hund entbehrlich zu machen. — Danach ist es also z. B. möglich, daß eine einzelstehende Dame eine Steuerfreiheit für einen Hund beantragen kann, wenn es wirklich ein kräftiges, zupackendes Tier und nicht etwa bloß ein kläffender Schoß- und Sofahund ist.

Der Butterhandel im Straßenbahnwagen. In einen Wagen der Straßenbahn in Köln — die Besätze hätte ebenso gut in jeder anderen größeren Stadt passieren können — stieg ein gutgekleideter Mann mit zwei Paketchen ein. Er knüpfte, wie den Leipz. N. N. erzählt wird, mit einer ihm gegenüberstehenden Frau an: „Man sollte die Leute, die die Bucherpreise für die notwendigen Lebensmittel fordern, einfach ins Zuchthaus sperren. Habe ich da für Butter 14,50 Mk. das Pfund zahlen müssen.“ Die Frau antwortete: „Das ist nicht einmal der höchste Preis. Bekannte von mir haben 16 Mk. zahlen müssen, und dabei war die Butter noch schlecht.“ — „Nein, die Butter ist gut,“ antwortete der Mann, löste eines der Pakete und entnahm mit einem Taschenmesser eine kleine Probe, die er der Frau hinhielt. Sie kostete und bestätigte, daß die Butter schmackhaft sei, während der Mann das Paketchen wieder zupackte. „Und welchen Ton die Bucherer anschlagen“, nahm der Mann das Gespräch wieder auf, „ich wollte ein Paketchen zu vier Pfund nehmen, weil ich nur mit meiner Frau allein bin, aber der Kerl jagte, wenn ich die acht Pfund nicht zusammen nähme, bekäme ich nichts, er könne die Butter gern zu diesem Preis los werden.“ Nun wandte sich ein anderer Herr an den Mann mit den Worten: „Sie würden mir einen Gefallen erweisen, wenn Sie mir vier Pfund überlassen.“ — „Ich muß hier aussteigen,“ antwortete der Mann, „wenn Sie mitgehen wollen, können Sie die Hälfte mithaben.“ Der Herr war bereit, zahlte unter der Straßenlaterne 58 Mk., empfing sein Paketchen, verabschiedete sich unter Dankesworten und eilte seinem Heim zu. Zu Hause gab es lange Gesichter, als das Paket geöffnet wurde, denn es enthielt — Sand.